

## Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von Computersoftware

### Vorbemerkung

1. Diese „Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von Computersoftware“ (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) der RTE Akustik + Prüftechnik GmbH (nachfolgend „RTE“ genannt) ergänzen die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Prüfsystemen“ in der jeweils im Zeitpunkt des Angebotes bzw. des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

### I. 2. Die vorliegenden Bedingungen finden ausschließlich Anwendung auf die Überlassung von Standard-Software, die im Zusammenhang mit einer Lieferung eines Hardware-Liefergegenstandes zur Nutzung überlassen wird (nachfolgend „Software“ genannt)

### II. Begriffsdefinition

1. Computersoftware ist die in dem Liefergegenstand enthaltene Software. Sie umfasst die „Prüfsoftware“ von RTE und/oder „unterlizenzierte Software“.
2. Für die Prüfsoftware besitzt RTE die gewerblichen Schutzrechte (z. B. Patente, Urheberrechte) sowie die Eigentumsrechte.
3. Für unterlizenzierte Software ist ein Dritter Eigentümer der entsprechenden gewerblichen Schutzrechte, für die RTE mit Erlaubnis des Schutzrechtsinhabers dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht einräumt.

### III. Nutzungsrechte des Bestellers

#### Prüfsoftware

1. Dem Besteller wird ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.
2. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System oder auf anderen Hardware-Liefergegenständen ist ohne schriftliche Zustimmung von RTE untersagt.
3. Der Besteller ist ausschließlich in den Fällen des § 69 e Urheberrechtsgesetz berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen und nur im Rahmen des allgemeinen, bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Liefergegenstandes.
4. Der Besteller kann das Nutzungsrecht an spätere Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes übertragen.
5. RTE behält sich die Schutzrechte an der seiner Software auch dann vor, wenn diese oder Teile davon eigens für den Besteller erstellt wurde.
6. RTE ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes verpflichtet.
7. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke und sonstige Kennungen von den Datenträgern – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von RTE zu verändern.

#### Unterlizenzierte Software

8. Vorbehaltlich ggf. zwischen RTE und dem Schutzrechteinhaber vereinbarter Beschränkungen erwirbt der Besteller das nicht ausschließliche Nutzungsrecht der unterlizenzierten Software nur für die Nutzung des Liefergegenstandes.
9. Der Besteller kann das Nutzungsrecht an spätere Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes übertragen.

### IV. Schutzrechte

1. RTE stellt den Besteller hinsichtlich Ansprüchen Dritter auf Grund der Nutzung der Software durch den Besteller frei, sofern diese auf zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Urheber- oder Schutzrechtsverletzungen beruhen und RTE eine eventuelle Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat
2. RTE haftet jedoch keinesfalls für Ansprüche hinsichtlich Verletzungen auf Grund von

- a. Nutzung durch den Besteller in einer nicht vereinbarten Art oder einem nicht vereinbarten Ort,
  - b. Änderungen der Computersoftware durch den Besteller.
3. Die Kosten für die Abwehr der in Ziffer 1 in Bezug genommenen Ansprüche trägt RTE in angemessenem Umfang. Er hat den Besteller für die Beiträge zu entschädigen, die der Besteller auf Grund einer von RTE gebilligten Regulierung oder einer endgültigen Entscheidung zu zahlen verpflichtet ist.
  4. RTE haftet jedoch nur, wenn der Besteller ihn unverzüglich und schriftlich informiert und er RTE die Entscheidung über die gerichtliche oder außergerichtliche Handhabung von Ansprüchen frei überlässt.
  5. Liegt eine Schutzrechtsverletzung vor und sind die Bedingungen gemäß Ziffer 4 erfüllt, hat RTE innerhalb einer angemessenen Frist wahlweise:
    - a. das Recht der weiteren Nutzung durch den Besteller sicherzustellen,
    - b. die Software zu ändern, so dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt, oder
    - c. die Software durch ein anderes Programm mit gleichwertigem Funktionsumfang zu ersetzen, für das keine Schutzrechtsverletzung vorliegt.
  6. Unterlässt RTE die Beseitigung der Verletzung gemäß vorstehender Ziffern, so gelten die entsprechenden Regelungen der „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Prüfsystemen“.

### V. Softwarefehler

1. Dem Besteller ist bekannt und er erkennt an, dass die Mangelfreiheit von Computersoftware grundsätzlich nicht gewährleistet werden kann.
2. Für die Sachmängelhaftung gelten die in den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Prüfsystemen“ enthaltenen Abschnitte sinngemäß.

### VI. Softwareaktualisierung

1. Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist RTE nicht verpflichtet, dem Besteller aktualisierte Versionen der Computersoftware auszuhandigen oder sonstige Software-Serviceleistungen zu erbringen.

### VII. Softwarelizenzierung

1. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Besteller ist nicht zulässig.